

Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 8 vom 22.03.2021, Seite 105 - 111

Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm vom 15.03.2021

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBL. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. Nr. 46, S. 1204 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie in seiner Sitzung vom 17.02.2021 die nachstehende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 15.03.2021 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)
- § 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)
- § 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)
- § 5 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenordnung)
- § 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)
- § 7 Fachprüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)
- § 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)
- § 9 Anerkennung von Studienleistungen (§ 12 Rahmenordnung)
- § 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)
- § 11 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)
- § 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

II. Masterprüfung

- § 13 Studieninhalte, Zulassung zu Modul- und Modulteilprüfungen
- § 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 15 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen zum Prüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang Instruktionsdesign. Der weiterbildende Masterstudiengang kann so organisiert werden, dass er in Teilzeit studiert werden kann, z. B. berufsbegleitend.
- (2) Die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung). Im Zweifel hat diese Rahmenordnung Vorrang.

§ 2 Ziele des Studiums, akademischer Grad (§ 2 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang Instruktionsdesign ist ein weiterbildender Studiengang, der in Kombination von Präsenzphasen mit internetgestützten Selbstlernphasen (Blended-Learning-Konzept) angeboten wird. Er befähigt die Absolventen und Absolventinnen Fragestellungen auf dem Gebiet des Instruktionsdesigns auf einem hohen universitären Niveau selbstständig zu verfolgen. Er vermittelt Kompetenzen in den Bereichen Lehren, Lernen, Forschungsmethoden und Bildungsplanung. Dies wird durch Erwerb fundierter Kenntnisse in Statistik, zum (digitalen) didaktischen Design, zu den Technischen Grundlagen der Entwicklung von Medien und zum Bildungsmanagement erreicht.
- (2) An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm wird der weiterbildende Masterstudiengang "Instruktionsdesign" mit dem Abschluss "Master of Science" (abgekürzt "M. Sc.") angeboten.

§ 3 Studienbeginn (§ 3 Rahmenordnung)

Das Studium im Masterstudiengang Instruktionsdesign beginnt im Winter- und Sommersemester.

§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunkte (§ 5 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang wird sowohl als Vollzeitstudium als auch als berufsbegleitendes Studium in Teilzeit angeboten.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt bei einem Vollzeitstudium drei Semester. Wird der Studiengang in Teilzeit studiert, verlängert sich die Regelstudienzeit auf sieben Semester.
- (3) Der Gesamtumfang der für die erfolgreiche Absolvierung des Masterstudiums erforderlichen Leistungspunkte beträgt insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte.

§ 5 Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen (§ 6 Rahmenordnung)

- (1) Der Masterstudiengang besteht aus Modulen, die Online-gestützte Selbstlernphasen mit Präsenzphasen kombinieren.
- (2) Ziele und Inhalte des Studiums werden in Blended-Learning Lehr- und Lernsettings mit hohem Online-Anteil vermittelt. Das Blended Learning Konzept nutzt u.a. Videos, Skripte, Lesetexte, Workshops, Webinare, Übungen (Einzelaufgaben und Gruppenaufgaben), Sammlungen, Reflexionen und Selbsttests in didaktisch sinnvollen Kombinationen und Variationen.

- (3) Prüfungsleistungen sind neben der Masterarbeit die folgenden Prüfungen: Schriftliche und mündliche Prüfungen, Praktikumsberichte, Seminararbeiten, Portfolios. Prüfungsleistungen können auch Design-, Präsentations- und Implementierungsleistungen sein.
- (4) Prüfungsleistungen können sowohl mündlich als auch schriftlich als auch ganz oder teilweise in elektronischer Form (online) abgenommen werden; den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden eingehalten.
- (5) Die Art der Prüfungsleistungen, ggf. auch die Art und der Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung im Modulhandbuch bekannt gegeben.

§ 6 Lehrveranstaltungen und Prüfungen in Englisch (§ 7 Rahmenordnung)

Nach Ankündigung können Pflicht- und Wahlmodule auch in Englisch abgehalten werden. Die Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 7 Prüfungsausschuss (§ 10 Rahmenordnung)

- (1) Es wird ein Fachprüfungsausschuss für den Masterstudiengang Instruktionsdesign der Universität Ulm gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Er setzt sich aus drei hauptberuflichen tätigen Mitgliedern des wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie, die entweder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sind, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer Studierenden bzw. einem Studierenden aus dem Masterstudiengang Instruktionsdesign mit beratender Stimme zusammen. Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich.

§ 8 Organisation von Modulprüfungen (§ 13 Rahmenordnung)

- (1) Modulprüfungen können auch außerhalb der in § 13 Abs. 1 der Rahmenordnung empfohlenen Prüfungszeiträume angeboten werden.
- (2) Modulprüfungen werden mindestens zweimal pro Jahr angeboten.
- (3) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann entsprechend § 6 Abs. 3 der Rahmenordnung von der Erbringung bestimmter Studienleistungen während der Durchführung der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.
- (4) Mündliche Prüfungen werden von den Prüfenden in Bezug auf Ort und Zeitraum selbst organisiert. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Studierender bzw. Studierendem mindestens 30 Minuten und höchstens 50 Minuten. Termine für mündliche Prüfungen werden in der Regel erstmalig in der dem Modul unmittelbar folgenden vorlesungsfreien Zeit und in den danach folgenden beiden Semestern wenigstens je einmal angeboten.

§ 9 Anerkennung von Studienleistungen außerhalb des Hochschulsystems (§ 12 Rahmenordnung)

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung über alle anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulwesens entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung von Leistungspunkten. Die Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt ohne eine Benotung.

§ 10 Regelungen zum Modul Masterarbeit (§ 16c Rahmenordnung)

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist spätestens sechs Monate nach Ablegung der letzten Modulprüfung zu stellen. Versäumen die Studierenden diese Frist ohne triftige Gründe, so gilt die Masterarbeit im ersten Versuch als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt zwölf Monate in Teilzeit oder sechs Monate in Vollzeit. Der Fachprüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit.
- (3) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Bei einer außerhalb der Universität durchgeführten Masterarbeit muss dem Fachprüfungsausschuss ein Plan der Arbeit zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Fachprüfungsausschuss hat insbesondere zu prüfen, ob die geplante externe Arbeit den wissenschaftlichen Grundsätzen des Studiengangs Instruktionsdesigns entspricht. Die Genehmigung ist bei der Anmeldung der Masterarbeit im Studiensekretariat vorzulegen.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Studiensekretariat einzureichen. Hierfür ist eine PDF-Version elektronisch zu übermitteln. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Masterarbeit hat ein Volumen von 28 LP. Sie wird durch ein Kolloquium über die Masterarbeit ergänzt, in dessen Rahmen für eine Präsentation und Diskussion der eigenen Arbeit zusätzlich 2 unbenotete LP vergeben werden. Im Kolloquium haben die Studierenden auf der Grundlage einer Auseinandersetzung über die Masterarbeit die Fähigkeit nachzuweisen, problembezogen Fragestellungen selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu behandeln. Masterarbeit und Kolloquium werden im "Abschlussmodul Master" zusammengefasst.

§ 11 Bewertung von Modulprüfungen (§ 17 Rahmenordnung)

- (1) In die Gesamtnote des Masterstudiums fließen alle erbrachten benoteten Prüfungen gemäß § 13 Abs. 2 nach Leistungspunkten gewichtet ein.
- (2) Schriftliche Prüfungen in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice Prüfungen) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht hat. Dabei gilt für die Notenvergabe:

1,0 sehr gut	wenn 90 – 100%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden
1,3 sehr gut	wenn 80 – <90%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus

		möglichen Punkte erreicht werden	
1,7 gut	wenn 70 – <80%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	
2,0 gut	wenn 60 -<70%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	
2,3 gut	wenn 50 -<60%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	
2,7 befriedigend	wenn 40 -<50%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	
3,0 befriedigend	wenn 30 -<40%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	
3,3 befriedigend	wenn 20 -<30%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	
3,7 ausreichend	wenn 10 – <20%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	
4,0 ausreichend	wenn 0 – <10%	der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht werden	

Die Modulprüfung ist auch bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüflinge dieser Prüfungsklausur unterschreitet und nicht unter 50 % der gestellten Fragen liegt.

§ 12 Wiederholung von Modulprüfungen (§ 20 Rahmenordnung)

Nicht bestandene Modulprüfungen oder -teilprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 13 Studieninhalte

- (1) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung oder mehreren -teilprüfungen abgeschlossen.
- (2) Folgende Module sind zu absolvieren:

Nr.	Modulgruppe/Modul	LP
1	Forschungsmethoden und Statistik	12
1a	Forschungsmethoden und Evaluation	6
1b	Empirisches Praktikum	6
2	Lehren und Lernen	18
2a	Kognitive und motivationale Grundlagen des Lernens	6
2b	Grundlagen des Lehrens	6
2c	Digitales Lehren und Lernen	6
3	Mediendesign und Entwicklung	18
3a	Psychologische Grundlagen des Mediendesigns	6
3b	Technische Grundlagen der Medienentwicklung	6
3c	Mediendesignpraktikum	6
4	Bildungsmanagement und organisationale Prozesse	12
4a	Bildungsplanung, Bildungsmanagement und Qualitätsma- nagement	6
4b	Personal- und Organisationsentwicklung	6
5	Abschlussmodul Master	30
5a	Masterarbeit	28
5b	Kolloquium	2

(3) Die den Modulgruppen zugeordneten Module sind im Studienplan aufgeführt. Die Anforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Studienplan und Modulhandbuch sind auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 14 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 42 Leistungspunkte erbracht hat oder wessen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nach Einzelfallprüfung durch den Fachprüfungsausschuss genehmigt wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum Sommersemester 2021 in Kraft.

Ulm, den 15.03.2021

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber

- Präsident -